



RHEIN-NECKAR-KREIS LANDRATSAMT

Dezernat IV, Wasserrechtsamt

Nutzung von Grundwasser

Dem Antrag sind folgende Planunterlagen beizufügen:

1. Erläuterungsbericht. Dieser muß mindestens enthalten:
 - Unternehmensträger/Antragsteller
 - Zweck, Art und Umfang des Vorhabens
 - Lage des Vorhabens
 - Angabe des Wasserbedarfs (l/s, m³/Woche; m³/Jahr) und zeitliche Verteilung der Wasserentnahme
 - Art und Leistung der Wasserförderanlage
 - Grundstücksverzeichnis
2. Übersichtslageplan M 1 : 5.000
3. Lageplan M 1 : 500 mit Eintrag der Entnahmestelle(n)
4. Anlagenbeschreibung
5. Bauzeichnung, Grundrisse und Schnitte der Entnahmebauwerke (bei Brunnen mit Bohrprofil und Schichtenverzeichnis)

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt je nach Einzelfall vorbehalten. Insbesondere ist –abhängig von der beantragten jährlichen Entnahmemenge- eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) erforderlich.



RHEIN-NECKAR-KREIS LANDRATSAMT

Dezernat IV, Wasserrechtsamt

Allgemeine Hinweise über Pläne und Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren¹

1. Für Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen sind, sind Anträge mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen oder sonstigen Unterlagen regelmäßig **4-fach** bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzureichen. Die Wasserrechtsbehörde kann weitere Mehrfertigungen verlangen, wenn dies wegen der Zahl der am Verfahren Beteiligten notwendig ist.
2. Die Anträge müssen so detailliert sein, dass die Vorhaben selbst und ihre Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.
3. Unvollständige oder mangelhafte Anträge, die keine ausreichende fachtechnische Beurteilung erlauben, werden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel abgelehnt (§ 100 Wassergesetz, WG).
4. Die den Anträgen beizugebenden Unterlagen müssen von hierzu befähigten Sachverständigen (Planverfasser) gefertigt sein.
5. Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und von Antragsteller und Planverfasser unterschrieben sein.
6. Die untere Wasserbehörde kann weitere Unterlagen- insbesondere auch Untersuchungen- verlangen, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

¹ Nach Erlaß des Regierungspräsidiums vom 02.05.1990